

## ARBEITSPAPIER

### Wirkung und Wirksamkeit im Bundesteilhabegesetz

#### Inhalt

Begriffsdefinitionen.....	2
Leistungs- und vertragsrechtliche Definition im BTHG.....	3
Die leistungsrechtliche Säule: Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren .....	3
Die vertragsrechtliche Säule: Wirksamkeit der Leistungen.....	4
Abgrenzung und Verhältnis von Wirkung und Wirksamkeit im BTHG.....	5
Anforderungen an die Wirkungskontrolle im Leistungsrecht .....	5
Anforderungen an die Überprüfung der Wirksamkeit der Leistungen im Vertragsrecht.....	6
Empfehlungen für die Landesrahmenverträge zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit.....	7
Gegenstand der Prüfung.....	7
Grundlage von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen .....	7
Hinweise .....	7
Quellen.....	9
Anhang 1: BTHG Gesetzesauszüge zu Wirkung und Wirksamkeit .....	10
Anhang 2: Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität .....	11

Im Leistungsrecht ist der Begriff der Wirkungskontrolle (§ 121 Abs. 2 SGB IX) und im Vertragsrecht der Begriff der Wirksamkeit der Leistungen (§§ 125 Abs.1, 128 Abs.1, 129 SGB IX) in den Bereich der Eingliederungshilfe eingeführt worden. Grundsätzlich ist also zwischen zwei Säulen zu unterscheiden: Der Wirkungskontrolle und der Prüfung der Wirksamkeit von Leistungen. Eine Konkretisierung der Verfahren, der Maßstäbe und Kriterien ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die Erarbeitung geeigneter Methoden, Indikatoren und Instrumente obliegt sowohl für die Wirkung im Gesamtplanverfahren, als auch in Bezug auf die Wirksamkeit der Leistungen den jeweiligen Vertragsparteien.

## Begriffsdefinitionen

Die Begriffe Wirkung und Wirksamkeit der Leistungen divergieren in ihrer Bedeutung und werden auch im Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf unterschiedlichen Ebenen verwendet. Eine kritische Auseinandersetzung und ein Auseinanderhalten in den Landesrahmenverträgen nach § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX ist unbedingt notwendig:

**Wirkung:** Wissenschaftstheoretisch stellt die Wirkung das Ergebnis einer Ursache/Intervention dar. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) definiert in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe Wirkung als „intendierte Zustandsänderungen, die beobachtbar, beschreibbar und kommunizierbar sind und nach plausiblen und hypothesengeleiteten Annahmen über nachvollziehbare Zusammenhänge bewertet werden können“ (ISA 2009, S.22). Dabei kann das Eintreten einer Wirkung nicht abstrakt, sondern nur konkret in Bezug auf den Einzelfall festgestellt werden (vgl. Schmidt-Ohlemann, 2019). Tornow (2005) definiert Wirkung als Effekt des Tuns. Dieser Effekt muss einer kausalen Ursache-Wirkung-Beziehung als Zustandsänderung im Vergleich zu einer nicht erfolgten Intervention entsprechen. Der Begriff der Wirkung ist somit in jedem Fall ein Begriff der Individualebene.

**Wirksamkeit der Leistungen:** Wirksamkeit beschreibt in einem qualitativen Kontext, **dass** durch eine Intervention eine Wirkung eintreten kann. Tornow (2005) definiert Wirksamkeit oder auch Effektivität als den Grad, in dem die beabsichtigte Wirkung einer Intervention eintritt. Wirksamkeit ist als ein Beleg für den kausalen Zusammenhang einer Intervention, hier einer konkreten Leistungserbringung, und einem definierten Ergebnis einer Intervention zu sehen (vgl. Köbberling, 2009). Im Mittelpunkt steht dabei die Qualität der Leistungsentwicklung sowie die nachträgliche Leistungsanalyse, welche eine strikte Trennung zwischen Zielen und Ergebnissen erfordert (ebenda, S.24). Eine Überprüfung von Wirksamkeit umfasst daher die Klärung der konzeptionellen Basis, einschließlich der zugrundeliegenden anerkannten, fachlichen Annahmen.

**Wirkungsorientierung:** Bei dem Begriff Wirkungsorientierung handelt es sich um einen auf die Systeme der Sozialen Arbeit angepassten Begriff aus dem Bereich der Organisationsentwicklung. Neben ökonomischen Input-Output-Beziehungen sollen die gesellschaftliche und soziale Wirkung von Projekten, Leistungskonzepten und Organisationen mit in die Analyse einbezogen werden (vgl. Tornow, 2005). Häufig wird in diesem Zusammenhang von wirkungsorientierter Steuerung gesprochen. Die beiden Begriffe dienen der internen Ausrichtung von Projekten und gegebenenfalls der Berichterstattung gegenüber z.B. Spendern oder der Öffentlichkeit. Dieser Begriff wird in der öffentlichen Diskussion häufig als übergeordnetes Konzept, das Wirkungskontrolle, -messung, und -plausibilisierung umfasst, verstanden, kommt jedoch nicht im Rahmen des BTHG oder dessen Gesetzesbegründung vor.

**Leistungs- und vertragsrechtliche Definition im BTHG**

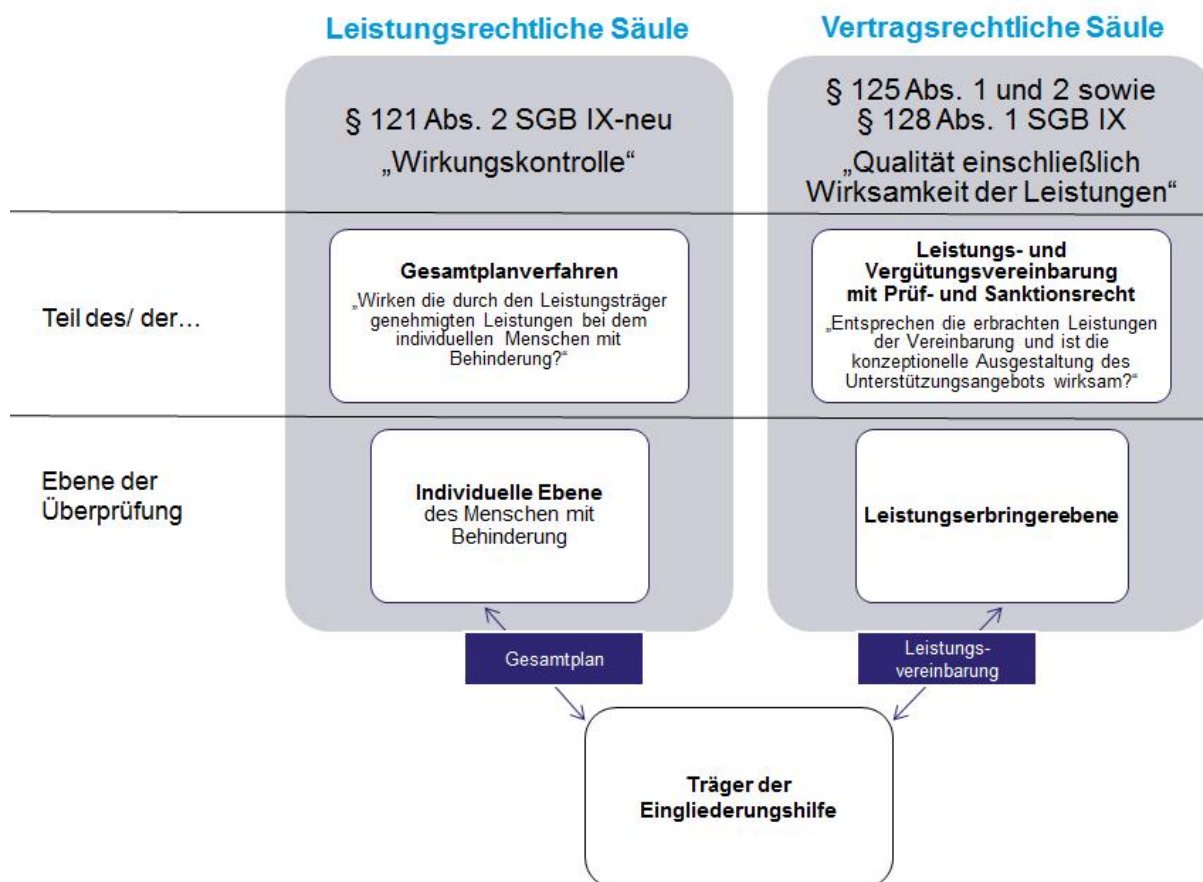


Abbildung 1: Die zwei Säulen der Wirkung/Wirksamkeit im BTHG, eigene Darstellung

**Die leistungsrechtliche Säule: Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren**

Der Wirkungsbegriff nach u.a. § 121 Abs. 2 SGB IX bezieht sich auf die Veränderung am Leistungsberechtigten durch die individuell im Gesamtplanverfahren gewährten Leistungen und ist Teil der leistungsrechtlichen Säule. Anders ausgedrückt wird Wirkung in dem Verhältnis des Leistungsberechtigten zum Leistungsträger abgebildet. Hierbei soll auf der Individualebene eine intendierte Zustandsänderung durch die gewährten Leistungen erfolgen, was auch auf dieser Ebene überprüft werden soll (vgl. Albus/Ziegler, 2013). Dies ist jedoch klar von der Wirksamkeit der Leistungskonzepte abzugrenzen.

Die leistungsrechtliche Säule sieht im Gesamtplanverfahren eine Wirkungskontrolle vor (vgl. § 121 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 SGB IX-neu), welche jedoch nicht in den Rahmenverträgen nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB IX vereinbart wird. Laut Gesetzesbegründung soll die Gesamt-/Teilhabeplanung der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation der Teilhabeprozesse dienen. Es soll sichergestellt werden, dass auf veränderte Bedarfe, Wünsche und Teilhabeziele der Leistungsberechtigten zeitnah und flexibel reagiert werden kann (vgl. Drucksache 18/9522). Im Gesamtplanverfahren erfolgt eine Abstimmung des Inhalts, Umfangs und der Dauer der Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungsberechtigten, in der auch auf Wunsch des

Leistungsberechtigten der Leistungserbringer<sup>1</sup> beteiligt werden kann. Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle werden im Gesamtplanverfahren zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten vereinbart.

### **Die vertragsrechtliche Säule: Wirksamkeit der Leistungen**

In der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe sind zukünftig nach § 125 SGB IX u.a. der Inhalt, Umfang und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zu regeln. Im Kontext des BTHG ist der Begriff der Wirksamkeit Teil des Vertragsrechts und bezieht sich auf die Wirksamkeit der Leistungen (vgl. § 125 Abs. 1 und 2 SGB IX), somit auf die konzeptionelle Ebene der Leistungserbringung. Neben der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen wird das Prüfrecht der Wirksamkeit durch die Verknüpfung mit dem Wirtschaftlichkeitsbegriff begründet, da ausschließlich wirksame Leistungen auch wirtschaftlich sein können (vgl. Drucksache 18/9522). Somit zielt die Verankerung der Wirksamkeit der Leistungen im BTHG sowohl auf den gewünschten positiven Effekt von Leistungen auf die Teilhabe sowie die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung ab, als auch auf eine Effizienzsteigerung des Systems. Eine Leistung kann nur als wirtschaftlich betrachtet werden, wenn sie wirksam eine gleichberechtigte Teilhabe des Leistungsberechtigten fördert. Somit ist nicht mehr ausschließlich die Bereitstellung der sozialen Dienstleistung Aufgabe des Leistungserbringers, sondern vielmehr muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich eine gleichberechtigte Teilhabe der Leistungsberechtigten am Leben ermöglichen; ob das im konkreten Einzelfall tatsächlich eintritt, ist hinsichtlich der Wirksamkeit nicht von Bedeutung.

Mit § 128 Abs. 1,2 SGB IX werden das anlassbezogen Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe und die rückwirkende Vergütungskürzung (§ 129 SGB IX) eingeführt. Anlasslose Prüfungen können nur erfolgen, wenn sie im Rahmen von Landesausführungsgesetzen vereinbart sind. Dieser neu eingeführte Sanktionsmechanismus dient der gezielten Überprüfung und Steuerung der Qualität der Leistung im Interesse des Leistungsberechtigten (vgl. Drucksache 18/9522). Aufgrund der allgemeingefassten Voraussetzung der „Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen“ in § 129 SGB IX-neu können nachträgliche Rückzahlungen und Kürzungen der zuvor vereinbarten Vergütung durch den Träger der Eingliederungshilfe vorgenommen werden.

Die hierfür notwendigen klaren Kriterien zu Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen, sind gem. § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX in den Landesrahmenverträgen zu regeln. Um das Prüfgeschehen einschließlich der daraus resultierenden Ergebnisse und Konsequenzen eindeutig und stringent zu regeln, bedarf es Grundsätzen, welche angemessen und fachlich begründbar sind.

---

<sup>1</sup> Z.B. in der Rolle des Beistandes nach SGB X o.ä.. Zum Teil sehen landesspezifische Regelungen eine regelhafte Beteiligung der Leistungserbringer vor.

## Abgrenzung und Verhältnis von Wirkung und Wirksamkeit im BTHG

Im BTHG sind die Begriffe Wirkung und Wirksamkeit im Sinne der Akteure klar voneinander abzugrenzen. Denn, vereinfacht gesagt, lässt das Ausbleiben oder Auftreten einer spezifischen Wirkung als Folge einer Intervention (= Leistungserbringung) bei einer individuellen Person mit Unterstützungsbedarf, keine Rückschlüsse auf die vertragsrechtlich vereinbarte Wirksamkeit der Leistung (=Qualitätsmerkmal) zu.

Wirkung und damit auch die Wirkungskontrolle (vgl. § 121 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 SGB IX-neu) beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigtem und dem Träger der Eingliederungshilfe. Die Wirksamkeit der Leistungen (§ 125 Abs. 1 und 2 SGB IX) ist dagegen als ein erweitertes Qualitätskriterium einzuordnen, das Gegenstand der Beziehung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer ist. Somit wird der Begriff der Wirksamkeit in Bezug auf die Leistungserbringung verwendet, durch die eine Wirkung im Einzelfall eintreten soll. Umgekehrt ist die Überprüfung der Wirkung auf die Teilhabe einzelner Leistungsberechtigten ungeeignet, um die Wirksamkeit der Leistungserbringung eines Trägers zu beurteilen.

Die Wirkung der Leistung beim individuell Leistungsberechtigten selbst kann nicht direkt durch den Leistungserbringer beeinflusst werden und sollte daher auch nicht Bestandteil der Überprüfung nach §128 Abs. 1,2 SGB IX sein, da

- a) die Kausalitäten einschließlich externer Effekte nicht klar zu definieren sind und
- b) der Leistungserbringer nicht zwangsläufig am Gesamtplanverfahren beteiligt wird und somit mit seiner fachlichen Expertise, welche ggf. für die Zielerreichung von Relevanz ist, keinen Einfluss auf den gewährten Leistungsanspruch hat.
- c) Auch sind die Regelungen zum Gesamtplanverfahren im Gegensatz zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nicht Teil der Landesrahmenverträge (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX).

Bei der Wirksamkeit der Leistungen geht es vielmehr darum, ob Strukturen, Ausstattungen und Prozesse des Leistungserbringers grundsätzlich dazu geeignet sind, die Teilhabeziele des einzelnen Leistungsberechtigten zu realisieren. Dafür gilt es zu definieren, welche Indikatoren und Maßstäbe für die Überprüfung des jeweiligen Angebotes des Leistungserbringers – nicht bezogen auf den individuell Leistungsberechtigten – geeignet sind.

## Anforderungen an die Wirkungskontrolle im Leistungsrecht

Eine Wirkungskontrolle in Bezug auf die im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nur anhand der individuellen Zielerreichung der Menschen mit Behinderungen möglich und zielführend (vgl. Schmidt-Ohlemann, 2019). Hierbei sollte es sich um einen Aushandlungsprozess von Zielen unter Berücksichtigung der Ergebnisse handeln. Grundlage ist die definierte Teilhabe aus der Perspektive des Leistungsberechtigten, d. h. wie er/sie konkret und individuell an der Gesellschaft teilhaben und wie er/sie hierbei unterstützt werden möchte. Bei der Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung sind Mechanismen anzustreben, die einen Nutzer\*innen-gerechten Dialog zwischen den Beteiligten und eine einvernehmliche Zielvereinbarung ermöglichen. Um

diesen diskursiven und qualitativerorientierten Dialog sicherzustellen, bedarf es einer Beteiligung des Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Trägers der Eingliederungshilfe zur Festlegung von Dialog-Leitlinien. Die Zielerreichung, Zieldefinition, Zielüberprüfung, Zielkorrektur und Neuausrichtung stellen ein mit Lern- und Entwicklungsprozessen verbundenes dynamisches Geschehen dar. Die Feststellung der Wirkung im Sinne einer individuellen Zielerreichung sollte dabei als ein Faktor die subjektive Zufriedenheit des Leistungsberechtigten, daneben aber auch Kontextfaktoren und personenbezogene Faktoren gemäß der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) miteinbeziehen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind einheitliche Indikatoren für eine Wirkungskontrolle methodisch nicht legitimierbar (vgl. Schmidt-Ohlemann, 2019).

### Anforderungen an die Überprüfung der Wirksamkeit der Leistungen im Vertragsrecht

Da die vertragsrechtlich erbrachten Leistungen einen Bezug zum Leistungsberechtigten/ zur Individualebene haben, ist darauf zu achten, dass die Begriffe der Wirkung und der Wirksamkeit in den Rahmenverträgen nach §131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX nicht vermischt werden. Die Unterscheidung der beiden Ebenen und die Fokussierung auf die Wirksamkeit der konzeptionellen Leistungskonfiguration sind insofern notwendig, um ein systematisches Ausschließen von z. B. Menschen mit hohen bzw. besonderen Unterstützungsbedarfen aus der Eingliederungshilfe zu verhindern. Diakonische Leistungserbringer haben grundsätzlich den Anspruch, ihr Leistungsangebot auf Basis des aktuellen fachlich-wissenschaftlichen Standes<sup>2</sup> sowie personenzentriert und sozialraumorientiert zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Leistungen werden die auf fachlich anerkannten Standards basierenden Konzepte der Leistungserbringer herangezogen (vgl. Behrens/Langer, 2016). Um den Ansprüchen, die den Menschen mit Behinderung nach dem BTHG zustehen, gerecht zu werden, gilt es, sich bei der Festlegung möglicher Qualitäts- und Wirksamkeitsstandards an der Personenzentrierung zu orientieren.

Diese Standards sind im Fachkonzept des Leistungserbringers festgeschrieben und somit Teil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Hier können qualitätsbezogene Vereinbarungen einschließlich der dafür notwendigen Ressourcen (z. B. Personal, Qualifizierung, Sachmittel) vereinbart werden, um so durch eine fachkompetente Anwendung der Methoden die Wirksamkeit der Leistungen sicherzustellen. Dabei müssen in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (siehe Anhang 2) abgebildet werden. So kann über die Eignung der fachlichen Konzepte sowie der vorgehaltenen Qualität einschließlich der Qualitätssicherung eine Wirksamkeit dokumentiert und belegt werden.

► **Hinweis:** In den Leistungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringer und dem Träger

---

<sup>2</sup> Hier bedarf es intensiver Forschung, wie sie z.B. im Aktionsbündnis Teilhabeforschung seit 2015 erfolgt.



der Eingliederungshilfe kann es somit zu einer stärkeren Fokussierung auf die Fachkonzepte der Leistungserbringer kommen. Hier gilt es die Beschreibung des Fachkonzeptes hinreichend zu konkretisieren und die Anwendung entsprechender Qualitätssicherungsverfahren als Vertragsbestandteil aufzunehmen. Unter der Voraussetzung kann durch die im Fachkonzept ausgewiesenen fachlich anerkannten Methoden, ein impliziter Wirksamkeitsnachweis erbracht werden, sofern die Anwendung und Umsetzung der Methoden einschließlich der Qualität/Qualitätssicherung durch den Leistungserbringer sichergestellt ist.

### **Empfehlungen für die Landesrahmenverträge zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit<sup>3</sup>**

Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität einschließlich Wirksamkeit erbringt oder bei anlasslosen Prüfungen nach Landesausführungsgesetzen zum BTHG, ist der Träger der Eingliederungshilfe berechtigt, vor Ort zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Leistungserbringung vorliegt und/oder die erbrachten Leistungen der mit dem Leistungserbringer vereinbarten Qualität entsprechen (vgl. § 128 Abs.1,2 SGB IX).

**Gegenstand der Prüfung** sind insbesondere die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen. Grundlage sind die mit dem Leistungserbringer vereinbarten Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsparameter. Der Leistungserbringer ist vor der Prüfung zu hören. Er kann seinen Verband hinzuziehen. Bei Nichteinigung kann die Schiedsstelle angerufen werden.

**Grundlage von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen** ist eine Prüfungsanordnung, die Gegenstand, Umfang, Zeit und Dauer sowie die Teilnehmer der Prüfung bezeichnet. Diese ist dem betroffenen Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Maßgeblich für die Qualität der Leistung ist die Wirksamkeit dieser Leistungen in Bezug auf die im Einzelfall vereinbarten Ziele und Indikatoren sowie die sozialräumlich vereinbarten Zielsetzungen. Hierbei sind die Merkmale der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu unterscheiden.

► **Hinweise:** Die der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität zugrunde gelegten Merkmale sollen in den Landesrahmenverträgen vereinbart werden. Eine Prüfung darf sich nur auf diese bzw. auf die einzelvertraglich vereinbarten Gegenstände erstrecken. Für die Prüfung teilt der Leistungsträger dem Leistungserbringer in schriftlicher Form die Prüfabsicht, den beabsichtigten Zeitpunkt der Prüfung [*entfällt ggf. bei unangemeldeten Prüfungen*] und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte [*entfällt ggf. bei anlasslosen Prüfungen*] mit. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, die der Leistungsträger im weiteren Prüfverfahren berücksichtigt.

Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung (Prüfauftrag) sind vor Beginn der Prüfung schriftlich vorzulegen und in einem Eröffnungsgespräch zu erläutern. Sollte während einer Prüfung eine anlassbezogene Erweiterung des Prüfauftrages erforderlich sein, sind dem Leistungserbringer die Gründe hierfür unverzüglich darzulegen. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes bestehen. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen und ohne großen bürokratischen Aufwand des Leistungserbringers

---

<sup>3</sup> Vgl. Arbeitshilfe zu den Rahmenverträgen nach § 131 Abs.1 i.V.m. § 125 SGB IX, Diakonie Deutschland 2019, Berlin

möglich sein. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität und Wirksamkeit der Leistung und auf die vereinbarten Inhalte.

Hat ein Leistungserbringer dem Leistungsträger schriftlich mitgeteilt, dass er vorübergehend die vereinbarte Qualität der Leistung nicht erbringen kann, ist dieses zu berücksichtigen.

Dem Prüfungsgeschehen ist ein **beratungsorientierter Prüfansatz** zugrunde zu legen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Im Rahmen der Prüfungen wird die Vereinbarkeit der Arbeit der Leistungserbringer mit den individuellen Leistungsvereinbarungen, mit den Bestimmungen dieses Vertrages sowie mit den Vorschriften des SGB IX festgestellt. Die Prüfungen sind nach vereinbarten, einheitlichen Prüfungskriterien durchzuführen. Die Prüfungen bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlung von Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsverbesserung.

Die Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Prüfungsbericht wird allen Beteiligten ausgehändigt. Das Ergebnis ist den Leistungsberechtigten in geeigneter Form mitzuteilen.

Die Prüfung wird vom Leistungsträger oder durch einen von ihm Beauftragten durchgeführt. Letzteres ist insbesondere dann vorzusehen, wenn der Leistungsträger selbst auch Leistungserbringer ist.

Doppelprüfungen sind zu vermeiden. Sofern die benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind, legt der Leistungserbringer die entsprechenden Prüfungsunterlagen vor. Sind die vorgelegten Unterlagen nicht älter als zwölf Monate, erfolgt keine erneute Prüfung. Leistungserbringer, die an Qualitätssicherungs- und Zertifizierungsmaßnahmen nach § 37 SGB IX teilnehmen, können zum Nachweis der Qualität der Leistung auch entsprechend ausgestellte Zertifizierungen vorlegen. Aus den Zertifizierungen muss erkennbar sein, dass die Leistungserbringer die vereinbarten Qualitäten einhalten.

Bei festgestellten Mängeln wird der Leistungserbringer anhand der Ergebnisse mit dem Ziel beraten, festgestellte Mängel in angemessener Zeit abzustellen, Mängeln rechtzeitig vorzubeugen und die seine Eigenverantwortlichkeit für die Sicherung und Weiterentwicklung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Fachleistungen zu stärken. Darüber hinaus sind folgende Konsequenzen möglich:

- a) Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX
- b) Ausspruch einer Kündigung nach § 59 SGB X
- c) Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX.

► **Hinweise:** Bei der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung ist weiterhin zu beachten: Die Begriffe Wirkung und Wirksamkeit sind in den Landesrahmenverträgen näher zu beschreiben. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Qualität im Rahmen der vereinbarten Vergütung erreicht wird.

Die konkrete Qualität der Leistung ist in Leistungsvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX festzulegen.

Die o.g. Modalitäten des Prüfungsgeschehens (vorzulegende Nachweise, Durchführung, Abschlussgespräch, Beteiligung der jeweiligen Spitzenverbände der Leistungserbringer, Sicherung der Ergebnisse, Berichte etc.) sind im Landesrahmenvertrag zu konkretisieren. Der Leistungsträger hat innerhalb eines im Landesrahmenvertrag vereinbarten Zeitraumes nach Abschluss der Prüfung einen Prüfbericht, der Anlass und Ziel der Prüfung, die geprüften Gegenstände und das festgestellte Prüfergebnis enthält, dem Leistungserbringer



zur Stellungnahme zuzuleiten. Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. In den Landesrahmenverträgen soll dabei auch geregelt werden, wer die Prüfungen durchführt und die Kosten trägt.

Die einzelnen Abläufe und Modalitäten von Sanktionen sind in den Landesrahmenverträgen zu regeln. Durch den Bundesgesetzgeber wird insbesondere auch ein konkretes Verfahren zur **Kürzung der Vergütungen** in § 129 SGB IX n.F. nicht vorgegeben. Es bedarf daher der Fixierung von Kriterien zur Ermittlung des Kürzungsbetrages. Diesbezüglich sollten in den Landesrahmenverträgen u.a. Regelungen zum Nachweis der mangelhaften Leistungserbringung durch den Leistungsträger und die Beziehung des Kürzungsbetrages auf den festgestellten Zeitraum festgelegt werden. Zugleich könnten damit ggf. auch Schiedsstellenanrufungen nach § 129 Abs. 1 SGB IX vermieden werden.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass eine „ordentliche Kündigung“ von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Katharina Thier  
Zentrum Recht und Wirtschaft  
Diakonie Deutschland  
Katharina.Thier@diakonie.de

## Quellen

Albus, Stefanie/ Greschke, Heike/ Klingler, Birte/ Messmer, Heinz/ Micheel, Heinz-Günter/ Hans-Uwe-Otto und Polutta, Andreas (2009): Wirkungsorientierte Jugendhilfe - Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“, Abschlussbericht, ISA Planung und Entwicklung GmbH, Münster

Albus, Stefanie / Ziegler, Holger (2013): Wirkungsforschung, in: Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden, S. 163-180.

Behrens, Johann/ Langer, Gero (2016): Evidence based Nursing and Caring. Methoden und Ethik der Pflegepraxis und Versorgungsforschung – Vertrauensbildende Entzauberung der “Wissenschaft“, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Hogrefe

Deutscher Bundestag: Drucksache 18/9522 vom 05.09.2016

Heil, Karolus/ Heiner, Maja und Feldmann, Ursula (2001): Evaluation sozialer Arbeit – eine Arbeitshilfe mit Beispielen zur Evaluation und Selbstevaluation, 1. Auflage, Fulda

Köbberling, Johannes (2009): Wirksamkeit, Nutzen und Notwendigkeit – Versuch einer Wissenschaftlichen Definition. ZEPG 103: 139-252

Schmidt-Ohlemann, Matthias (2019): „Präsentation Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe – Auf Grundlage eines Positionspapiers der DVfR zu Wirkung und Wirksamkeit (Entwurfassung)“ in der 10. Sitzung der AG BTHG des AK Rehabilitation und Teilhabe des Dt. Vereins am 16.01.2019, Berlin

Tornow, Harald (2005): Wirkung und Effizienz. Begriffsdefinitionen, Online: [http://els-institut.de/tl\\_files/Bilder/Qualitaetsmanagement/Begriffe\\_Wirkung-Effizienz.pdf](http://els-institut.de/tl_files/Bilder/Qualitaetsmanagement/Begriffe_Wirkung-Effizienz.pdf), Zugriff: 05.03.2019

## **Anhang 1: BTHG Gesetzesauszüge zu Wirkung und Wirksamkeit**

§ 121 SGB IX ab 2020 und § 144 SGB XII ab 2018 [Gesamtplan]

(2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. [...]

(4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach §19 mindestens  
1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts, [...].

§ 125 SGB IX [Inhalt der schriftlichen Vereinbarung]:

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) [...].

§ 128 SGB IX [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung]

(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen. [...]

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

(3) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 131 SGB IX [Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen]:

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. Die Rahmenverträge bestimmen

[...]

6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen [...].

## Anhang 2: Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Es kann zwischen drei Dimensionen von Qualität unterschieden werden:

### § Strukturqualität:

Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung dar. Einflussgrößen sind u.a.

- Standort und Größe sowie baulicher Zustand der Einrichtung,
- Leistungsbeschreibungen,
- Räumlich, sachliche, materiell-fachliche und personelle Ausstattung,
- Personalbezogene Faktoren wie Umfang und aufgabenbezogener Qualifikationsstand (z.B. durch Fort- und Weiterbildung, Supervision),
- Implementierte Qualitätssicherungssysteme,
- Einbindung in das Gemeinwesen,
- Organisationsstrukturen der Einrichtungen

### § Prozessqualität:

Die Prozessqualität bezieht sich auf Verfahren und bestimmt die Planung, Struktur und den Ablauf der Leistungserbringung seitens der Leistungserbringer. Zur Darstellung eignen sich u.a.:

- Dokumentation der Unterstützungs- oder Eingliederungshilfeleistung,
- Überprüfung und Anpassung des individuell orientierten Unterstützungsplans einschließlich der Beiträge zum Gesamtplanverfahren nach §121 SGB IX-neu,
- Einbeziehen von Menschen mit Behinderung, Angehörigen, Vertrauten und gesetzlichen Vertretern in Prozesse,
- Ausrichtung der Leistungen am Grundsatz Hilfe zur Stärkung der Eigenkompetenzen und Selbstbestimmung,
- Bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots,
- Prozessorientierte Evaluationsprozesse

### § Ergebnisqualität

Dimensionen der Ergebnisqualität können u.a. Folgende sein:

- Soziale Integration (in einen Sozialraum, Möglichkeit zur bedürfnis- entsprechenden Kontakten zu anderen Menschen)
- Berufliche Integration im Sinne von Arbeit und Beschäftigung
- Entwicklungsförderung und größtmögliche eigenständige Lebensgestaltung
- Bewältigung und Vorbeugung von Krisen
- Umgang mit der Behinderung und Entwicklung entsprechender Lebensperspektiven

Infolge der unklaren Kausalitäten ist ein Benchmarking/ eine Quantifizierung der Wirksamkeit der Leistungen mit aktuellem wissenschaftlichen Stand nicht möglich. Durch den Träger der Eingliederungshilfe geprüft werden können somit folgende Teilaspekte der Ergebnisqualität:

- Konzeptionelle Ausgestaltung des Leistungsangebotes
- Zufriedenheit des Leistungsberechtigten
- Prozessdokumentation
- Überprüfung des Leistungsangebots bezogen auf die jeweiligen Methoden und die Durchführung der Maßnahmen